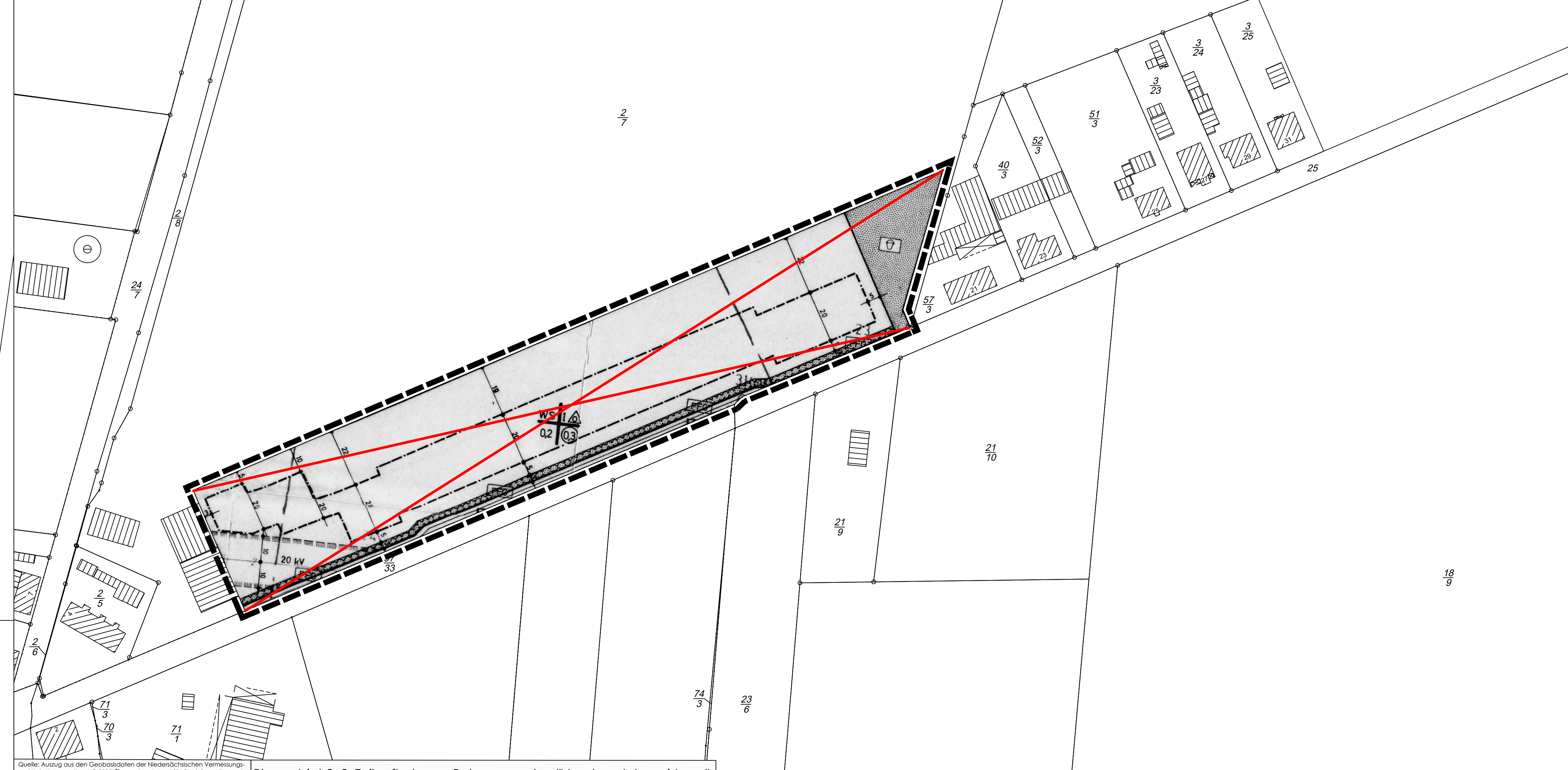


Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 LGL, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Plangebiet 1: Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 LGL, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Plangebiet 2: 2. Teilaufhebung Bauungsplan "Vor dem Johannisberg"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Planzeichenverordnung - PlanV)

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
WA	o
0,25	
I	△
TH 4,5 m	
E	D
2 Wo	1 Wo

Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche

maximale Anzahl der Vollgeschosse nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

maximale Traufhöhe in Metern

Beschränkung der Zahl der Wohnungen max. 2 Wohnungen je Wohngebäude (Einzelhäuser)/ max. 1 Wohnung je Wohngebäude (Doppelhaushälfte) bei Doppelhäusern

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1. Straßenverkehrsflächen
 - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
 - 6.4. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
 - z.B. (B) Bezeichnung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt III mit örtlicher Bauvorschrift
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Bemahlung in Metern
- Unverbindlicher Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen mit Angabe der Grundstücksgrößen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Plangebiet 1 des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans "Vor dem Johannisberg" aufgehoben.

Im Plangebiet 2, dem Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg", auf einer Teilfläche des Flurstücks 2/7 der Flur 3, Gemarkung Hanstedt, werden alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans "Vor dem Johannisberg" aufgehoben.

I. Art der baulichen Nutzung

- In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- In dem Allgemeinen Wohngebiet sind nicht störende Handwerksbetriebe mit Anlagen zur Lagerung, Herstellung und Verwertung von wassergefährdenden Stoffen nur ausnahmsweise zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO

- #### II. Maß der baulichen Nutzung
- Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Traufhöhe ist die Oberkante (OK) Fertigfußboden im Erdgeschoss. Oberer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit der linear fortgeführten Senkrechten der Außenkante der Außenwand. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 1 BauNVO
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte maximale Traufhöhe maximal 50 cm über der Höhe der Fassadenoberkante gemäß Lageplan Oberflächen (Anlage zur Begründung) aufweisen, gemessen in der Mitte der straßenzugewandten Fassadenwand, im rechten Winkel zur straßenseitigen Flurstücksgrenze. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO
- #### III. Verkehrflächen/ Zufahrten
- In dem Allgemeinen Wohngebiet ist maximale eine Zufahrt und ein Zugang je Baugrundstück zulässig. Eine Zufahrt (inklusive Zugang) darf eine maximale Breite von 5 m aufweisen. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- #### IV. Oberflächenwasser
- Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück durch geeignete Maßnahmen (z.B. Flächen- oder Muldenversickerung) schadlos zurückzuführen und dem Grundwasser mittels Versickerung über die betriebsfähige Bodenschicht wieder zuzuführen. Eine Zwischenspeicherung zur Entnahme von Brauchwasser ist zulässig. § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 - Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung "B" ist vor der Bepflanzung leicht auszumulden. Die Ausmuldung ist mit einer maximalen Tiefe von 0,3 m anzulegen. § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- #### V. Grünordnung/ Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit den Bezeichnungen "A" und "B" sind zweireihige Hecken aus freischwappenden Gehölzen im vertikalen Pflanzenverband anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzenbestand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zu den Grundstücksgrenzen 3 m sowie gegenüber den grundstückseitigen Grenzen der Anpflanzfläche 2 m. Es sind Gehölzarten und -qualitäten aus Pflanzenliste 1 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 auf der Fläche vorzunehmen. Bauliche Nutzungen und gärtnerische Nutzungen sind unzulässig. Auf der Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze ist die Entwicklung einer hochadeligen Gras- und Staudenflur zu zulassen. Zäunungen gegenüber der freien Landschaft sind so zu gestalten, dass die Zugänglichkeit für Feldvögel (z.B. Rebhuhn), Kleinvägel (z.B. Igel) und Amphibienarten möglich ist. Sockel sind unzulässig. Unterhalb der Zaunanlage ist ein Durchbruch von mindestens 15 cm sicherzustellen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG
 - Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mindestens 8 hochstämmige Laubbäume zu anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Gehölzarten und -qualitäten aus Pflanzenliste 2 zu verwenden. Bei Abgang ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit gleicher Pflanzqualität im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- In dem Allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbau anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Gehölzarten und -qualitäten aus Pflanzenliste 3 zu verwenden.

Pflanzenliste 1	Feldahorn
Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartleugel
Corylus avellana	Hosenuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Rosa canina	Hundrose
Sorbus aucuparia	Vogelbeere*
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität:
verpflanzte Sträucher, 100 bis 150 cm, verpflanzte Heister*, 3 x verpflanzt, m. B. 100/150 cm.

Pflanzenliste 2	Feldahorn
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Felebs-Birke
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus x intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia tomentosa	Silber-Linde

Mindestpflanzqualität:
Hochstämme, 3 x, v., Stammumfang 12 -14 cm

Pflanzenliste 3	Feldahorn
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Malus domestica	Apfel
Pyrus domestica L.	Birne
Prunus domestica L.	Pflaume
Prunus avium L.	Süßkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus x intermedia	Schwedische Mehlbeere

Mindestpflanzqualität:
Hochstämme, 3 x, v., Stammumfang 12 -14 cm
- Das Anpflanzen von Nadelgehölzen in Reihen z.B. als Grundstückseinfriedung, ist nicht zulässig. § 9 Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Die Baufeldfreimachung sowie der Gehölzschnitt und die Gehölznahme haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen diese Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes stattfinden, ist die aktuelle Beseidung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen. Falls geschützte Tierarten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 44 BNatSchG
- Als Ausgleich für die Eingriffe in die Umweltbelange im Plangebiet 1 wird die Inanspruchnahme von 5.899 m² der Poolfläche der Gemeinde Hanstedt am Flurstück 23, Flur 16, Gemarkung Hanstedt-Ebstorf zugeordnet. § 9 Abs. 1 Nr. 20, § 1 a Abs. 3 Satz 3 und § 135 a Abs. 2 BauGB

- ### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
- gem. § 84 NdsO
- #### § 1 Geltungsbereich
- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift umfasst Plangebiet 1 des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" (Teilgebiete 1 und 2).
- #### § 2 Dächer von Hauptgebäuden (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
- Dacheindeckungen von Hauptgebäuden sind mit Tonziegeln oder aus Betonplatten herzustellen. Zulässig sind die Farben: Rot, Rotbraun, Anthrazit oder Schwarz mit nicht glänzenden Oberflächen (Herstellereingaben). Als Rot oder Rotbraun gelten Farböne, die den folgenden Farben laut Farbregeister RAL 840-HR entsprechen: RAL 3000 bis 3003, 3011, 3013, 8012 und entsprechende handelsübliche Mischungen. Als Anthrazit gelten Farböne, die den folgenden Farben laut Farbregeister RAL 840-HR entsprechen: RAL 7016, 7021 und entsprechende handelsübliche Mischungen. Als schwarz gelten Farböne, die den folgenden Farben laut Farbregeister RAL 840-HR entsprechen: RAL 8022, 9004, 9005, 9011, 9017 und entsprechende handelsübliche Mischungen.
 - Gründächer, Sonnenkollektoren, Photovoltaikplatten und andere technische Vorrichtungen zur energetischen Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.
- #### § 3 Nicht überbaute Flächen (§ 84 Abs. 1 Nr. 6 NBauO)
- Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind (§ 9 Abs. 2 NBauO). Großflächig mit Folie unterlegte und mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schothergärten), sind im Bereich dieser nicht überbauten Flächen nicht zulässig.
- #### § 4 Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig handelt, wer den oben genannten Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO).
- ### PRÄAMBEL
- Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am den Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" beschlossen. Der Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
- Hanstedt, den Bürgermeister

- ### HINWEISE
- Artenschutz**
Zur Vermeidung der Tötung von Tierindividuen haben Gehölzbesichtigungen und die Baufeldfreimachung entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen diese Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes stattfinden, ist die aktuelle Beseidung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen. Falls geschützte Tierarten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. zu verschieben und es sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.
 - Bodendenkmalpflege**
Es wird auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen.
 - Trinkwasserschutz**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Ebstorf, Zone III B. Die besonderen Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu berücksichtigen.

- ### HINWEISE ZUM VERFAHREN
- #### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 12.08.2025
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 11.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023
 - Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024
 - Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 25.06.2025
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 29.01.2025

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Plangebiet 1
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK
Maßstab: 1 : 1.000
Gemarkung: Hanstedt
Flur 6, Flurstück: 17/8, 12/43, 12/10, 12/45, 8/45, 8/52, 8/51, 8/36, 7/14 und 6/6
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 LGL, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 20.03.2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Winsen, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Jan Kuchenbecker

Plangebiet 2

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK
Maßstab: 1 : 1.000
Gemarkung: Hanstedt
Flur 3, Flurstück: 2/7
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 LGL, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand 20.03.2025).

Winsen, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Jan Kuchenbecker

Planverfasserin

Der Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" wurde ausgearbeitet vom Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung, Inh. Silke Wübberhorst, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131/4004880, mehring@planung.de.

Lüneburg, den Planverfasserin

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht.

Hanstedt, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" und die Begründung haben vom bis einschließlich zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hanstedt, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat den Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hanstedt, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Uelzen (Nr.) bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hanstedt, den Bürgermeister

Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften

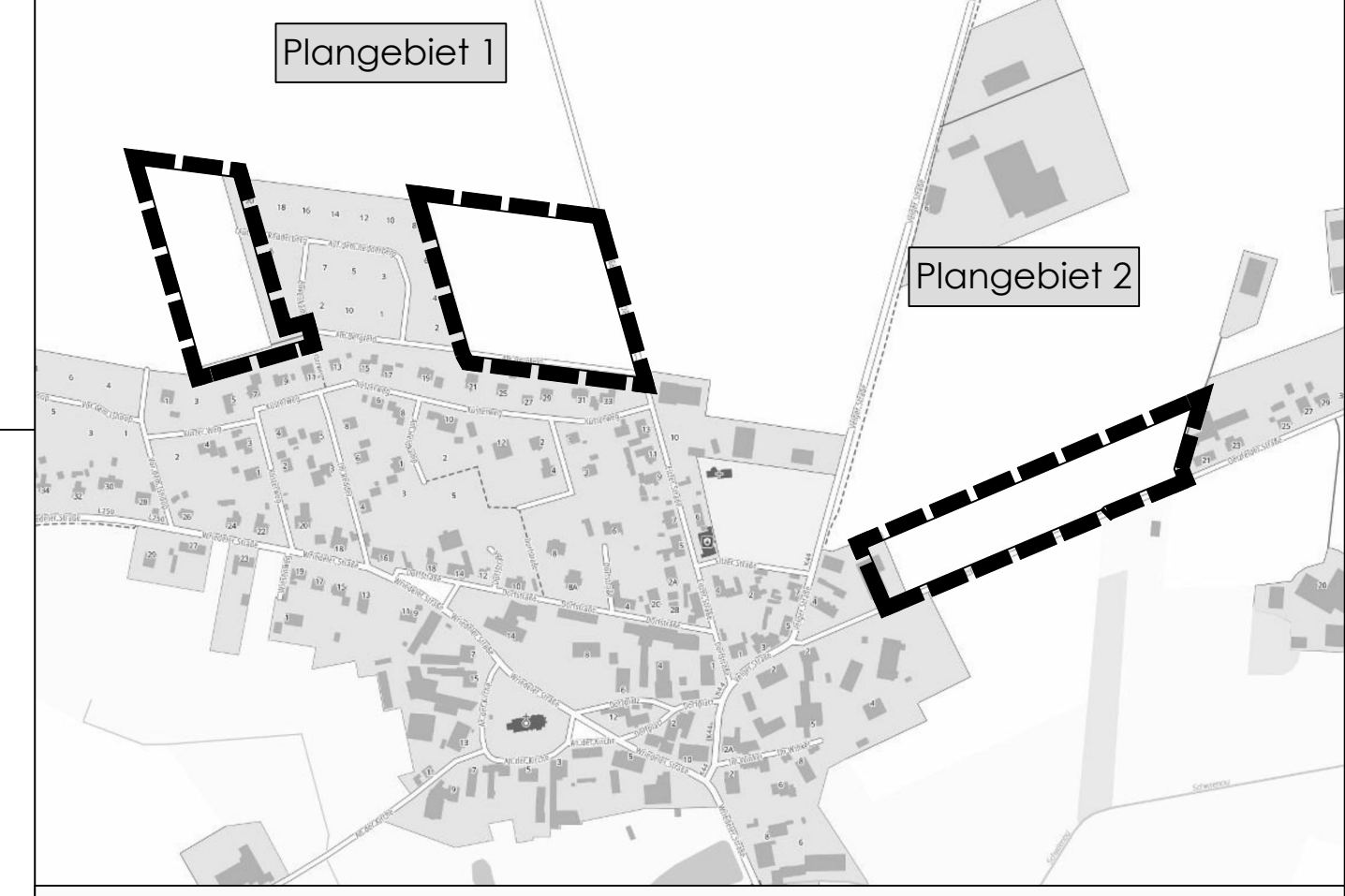
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" nicht geltend gemacht worden.

Hanstedt, den Bürgermeister

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg" sind beachtliche Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hanstedt, den Bürgermeister



Gemeinde Hanstedt

Bebauungsplan "Nördlich der Dorfstraße", Abschnitt IV mit örtlicher Bauvorschrift und mit 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Vor dem Johannisberg"

Entwurf

Bearbeitet:	Datum:
Wübberhorst, Speck	16.09.2025
Gezeichnet:	Planformat:
Speck	DIN A0

BÜRO MEHRING
Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübberhorst
Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@planung.de
www.stadt-und-landschaftsplanung.de

STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG